

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Kita

Vom 7. Januar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (GBl. S. 1047) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Kita vom 3. Oktober 2021 (GBl. S. 945) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Testung

(1) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Einrichtungen) haben

1. den am Betrieb der Einrichtungen teilnehmenden Kindern in jeder Woche des Betriebs drei Schnelltests im Sinne von § 1 Nummer 3 Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) oder zwei PCR-Tests im Sinne von § 1 Nummer 2 CoronaVO Absonderung in den Einrichtungen anzubieten oder
2. den Erziehungsberechtigten die Nummer 1 entsprechende Anzahl an Antigentests zur Durchführung der Selbsttestung nach § 1 Nummer 4 CoronaVO Absonderung im häuslichen Bereich zu überlassen, sofern nach der Entscheidung des Trägers der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson keine Testung nach Nummer 1 in der Einrichtung angeboten wird.

Von dem Testangebot nach Satz 1 ausgenommen sind vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Kinder, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

(2) Der zur Vermeidung eines Zutritts- und Teilnahmeverbots nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a erforderliche Testnachweis kann erbracht werden durch

1. die Teilnahme an der Testung nach Absatz 1 Nummer 1,
2. die Vorlage eines Testnachweises im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO, oder
3. die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem Selbsttest im Sinne von § 1 Nummer 4 CoronaVO Absonderung auf dem von der Einrichtung vorgegebenen Musterformular, sofern nach Entscheidung des Trägers der Einrichtung oder der Kindertagespflegeperson die Testung nicht in der Organisationshoheit der Einrichtung durchzuführen ist,

wenn der Nachweis nach den Nummern 2 und 3 spätestens am Tag einer nach Absatz 1 Nummer 1 angebotenen Testung oder zu einem von der Einrichtungsleitung festgelegten Zeitpunkt erfolgt. Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Kinder,

- a) die das erste Lebensjahr vollendet haben, solange sie den nach § 1a Absatz 2 erforderlichen Testnachweis nicht erbringen, oder
- b) solange sie die nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Corona-Verordnung Absonderung bestehende Testpflicht nicht erfüllen, längstens für die Dauer von 14 Tagen,“.

bb) In der Nummer 6 werden die Wörter „weder einen Testnachweis im Sinne von § 5 Absatz 4 CoronaVO noch einen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne von § 4 Absatz 2 CoronaVO“ durch die Wörter „keinen Testnachweis im Sinne von § 5 Absatz 4 CoronaVO“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Nummer 5 und“ werden durch die Wörter „Nummer 4 bis“ ersetzt.

bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 7. Januar 2022



Schopper